

VERSICHERUNGSSCHUTZ DIREKTZAHLUNGEN

Michael Kaufmann

Beratungsleiter Versicherung

LUZERNER **BÄUERINNEN**
UND BAUERN

AGENDA

- Begrüssung und Vorstellung
- Versicherungsschutz Direktzahlungen
 - Unterstellung, Versicherungsumfang, Kontrolle
 - Versicherungsbeispiele
- Absicherung generell
 - Beratungsempfehlungen LBV
 - Versicherungsphasen in der Landwirtschaft
 - Hilfsmittel und Unterstützung





agrisano

CONCORDE

SWICO

helvetia



Schweiz
Suisse
Grandir
Tierseuch

SwissL

Generalag

LUZERNER BÄUERLI
UND BAUERN

Vorsorge

Einkommensteilung: besteht in Form einer Lohnzahlung an Ehepartnerin

Versicherungsschutz ab 2027 Voraussetzung für Direktzahlungen

- Ab 2027 ist der Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartner:innen Voraussetzung für Direktzahlungen. Persönlicher Versicherungsschutz in Form einer Taggeldversicherung und Risikovorsorge gefordert. Ausnahmen beachten
- **Geprüft: Nachversicherung nicht notwendig**

Hans Muster

- **Invalidenrente** jährlich CHF 48'000 (Säule 2b), zusätzlich die staatliche IV-Rente
- **Todesfalleistungen:** Kapital CHF 600'000 (Säule 3b), zusätzlich Hinterlassenenrenten, sowie Sparbeiträge aus Säule 2b und 3a (Bank)
- **Altersvorsorge** besteht über Säule 2b und sowie 3a (Bank, Fondsparplan)
- **Sparbeitrag Säule 2b wird dieses Jahr reduziert, Formular wurde unterzeichnet**
- **Aktuelle 3a Kontoauszüge der Bank uns zustellen. Gestaffelter Bezug rechtzeitig planen**
- **Aktuelle Vorsorgeausweis 2025 wird angefordert, damit das Einkaufspotential geprüft werden**
- **Risikobedarf wird geprüft, Finanzzahlen Pächtervermögen und Fremdbelastung werden direkt beim Treuhänder angefordert**

Hanna Muster

- **Invalidenrente** jährlich CHF 30'000 (Säule 2b), zusätzlich die staatliche IV-Rente
- **Todesfalleistungen:** Kapital CHF 250'000 (Säule 3b), zusätzlich Hinterlassenenrenten, sowie Sparbeiträge aus der 3a (Bank)
- **Altersvorsorge** besteht über Säule 3a (Bank) geregelt
- **Aufbau Altersvorsorge 2b wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft (Wegfall Kinderabzüge)**
- **Der Risikobedarf zur Familienabsicherung ist aktuell gedeckt**

Vorsorgeauftrag | Patientenverfügung: bestehen nicht

- Ein Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung stellen sicher, dass bei Urteilsunfähigkeit die gewünschte Vertretung und medizinische Behandlung respektiert werden. Sie regeln verbindlich, wer im Ernstfall entscheidet und welche Massnahmen erwünscht sind
- **empfohlen (siehe LBV-Merkblatt "Weitergehende Vorsorge")**

VERSICHERUNGSPFLICHT AB 2027

Verordnungspaket AP22+

BR hat das landwirtschaftliche Verordnungspaket AP22+ am 06.11.2024 verabschiedet

Neu in Direktzahlungsverordnung

Gefordert wird in der DZV eine Umsetzung des Versicherungsschutzes bei Folgen von Krankheit und Unfall für (Ehe-)Partnerinnen und Partner von Betriebsleitenden

In Kraft

Die Versicherungspflicht tritt im Jahr 2027 in Kraft

FÜR WEN GILT DIE NEUE REGELUNG?

Massgebendes Einkommen:

Einkommen des Vorjahres, welches Partner/in als eigenes AHV-Bruttoeinkommen kumuliert erzielt

- Verheiratete Ehepartner/innen sowie eingetragene Partner/innen
- Keine Mitbewirtschaftung des Betriebes
- Unter Alter 65 (Achtung: Übergangsbestimmung)
- Kein eigenes Einkommen oder Einkommen jährlich unter CHF 22'680 (Eintrittsschwelle BVG; Stand 2026)
- Regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb (Zweiverdienerabzug Landwirtschaft)

Nur pflichtig, wenn **alle** Punkte erfüllt sind

Mitarbeit des Ehegatten / Partners bzw. der Ehegattin / Partnerin
Besteht eine erhebliche Mitarbeit im Geschäft des Ehegatten / Partners bzw. der Ehegattin / Partnerin?

ja
 nein



Übergangsbestimmung:

Personen mit Jahrgang 1972 und älter sind befreit

AUSNAHMEN VON DER VERSICHERUNGSPFLICHT

- Mitbewirtschaftung auf dem Betrieb
- Jahrgang 1972 oder älter
- Eigenes AHV-Bruttoeinkommen über 22'680 CHF (Eintrittsschwelle BVG; Stand 2026)
- Keine erhebliche Mitarbeit auf dem Betrieb (kein Zweiverdienerabzug Landwirtschaft)
- Steuerbares Einkommen Bewirtschafterpaar unter CHF 12'000 (Durchschnitt der zwei Vorjahre)
- Betrieb in juristischer Person nach DZV Art. 3 Abs. 3 bewirtschaftet
- Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebe
- Bei Ablehnung oder Vorbehalt (max. Gültigkeitsdauer 5 Jahre) durch die Versicherung

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall

- Mindestens CHF 100 pro Tag
- Wartefrist maximal 60 Tage und einer Leistungsdauer für zwei Jahre

Risikovorsorge bei Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall (ohne AHV/IV)

- **Invalidität:** Jährliche Rente von mindestens CHF 24'000 pro Jahr oder ein Kapital von mindestens CHF 300'000 oder eine Kombination davon
- **Todesfall:** Jährliche Rente von mindestens CHF 24'000 pro Jahr oder ein Kapital von mindestens CHF 300'000 oder eine Kombination davon

DEKLARATION IM agate

Schweiz • Suisse • Svizzera

Die Deklaration erfolgte mit der Datenerhebung vom **Februar 2026** mit zwei Fragen:

Allgemeine Angaben

Bewirtschafter / Betrieb

DV

Beschäftigte

Weitere Angaben

Bewirtschafter / Betrieb

— Bewirtschafter

Haupttätigkeit

Rechtsform

Ein/mehrere Mitglieder der Betriebs-/Personengesellschaft arbeitet/n mehr als 75% ausserhalb des Betriebs

Haben Sie für das Vorjahr EU-Beiträge erhalten?

Besteht für Ihre Partnerin / Ihren Partner eine Versicherungspflicht im Zusammenhang mit dem Erhalt von Direktzahlungen (Art. 10 DZV)?

Wurde für Ihre Partnerin / Ihren Partner eine entsprechende Versicherung abgeschlossen?

KONTROLLE & SANKTIONEN

Kontrolle

- Das Lawa kontrolliert stichprobenweise und risikobasiert
- Nachweis an Versicherungsschutz ist bei Stichprobe zu erbringen

Sanktionen bei Nichteinhaltung | Kürzung der Direktzahlungen

- 10% der Direktzahlungen min. CHF 500, max. CHF 2'000 pro Jahr
- Erster Wiederholungsfall: 20%, min. CHF 1'000, max. CHF 4'000
- Zweiter Wiederholungsfall: 40%, min. CHF 2'000, max. CHF 8'000



VERSICHERUNGSBEISPIEL HEIDI

Heidi (Jahrgang 1970) arbeitet auf dem Betrieb des Ehepartners mit und erzielt einen Jahreslohn von CHF 20'000.

Heidi ist im Jahr 2027 älter als 55 und somit von der Versicherungspflicht **ausgenommen** (Übergangsbestimmung)

VERSICHERUNGSBEISPIEL ANNA

Anna (30) arbeitet auf dem Betrieb des Ehepartners mit und erzielt einen Jahreslohn von CHF 20'000.

Es besteht eine **Taggeldversicherung** über CHF 80 ab 31. Tag und eine **Risikoversicherung** mit einer Invalidenrente von jährlich CHF 30'000 sowie ein einmaliges Todesfallkapital von CHF 150'000.

Es ist zusätzliches **Taggeld** von CHF 20 erforderlich.

Die Rente bei Invalidität ist ausreichend versichert (mind. CHF 24'000). Bei Tod ist eine Nachversicherung notwendig, z.B. ein Todesfallkapital von CHF 150'000.

VERSICHERUNGSBEISPIEL EMIL

Emil (42) arbeitet auf dem Betrieb der Ehepartnerin und erzielt einen Jahreslohn von CHF 12'000.

Zusätzlich arbeitet er auswärts für ein Einkommen von jährlich CHF 58'000.

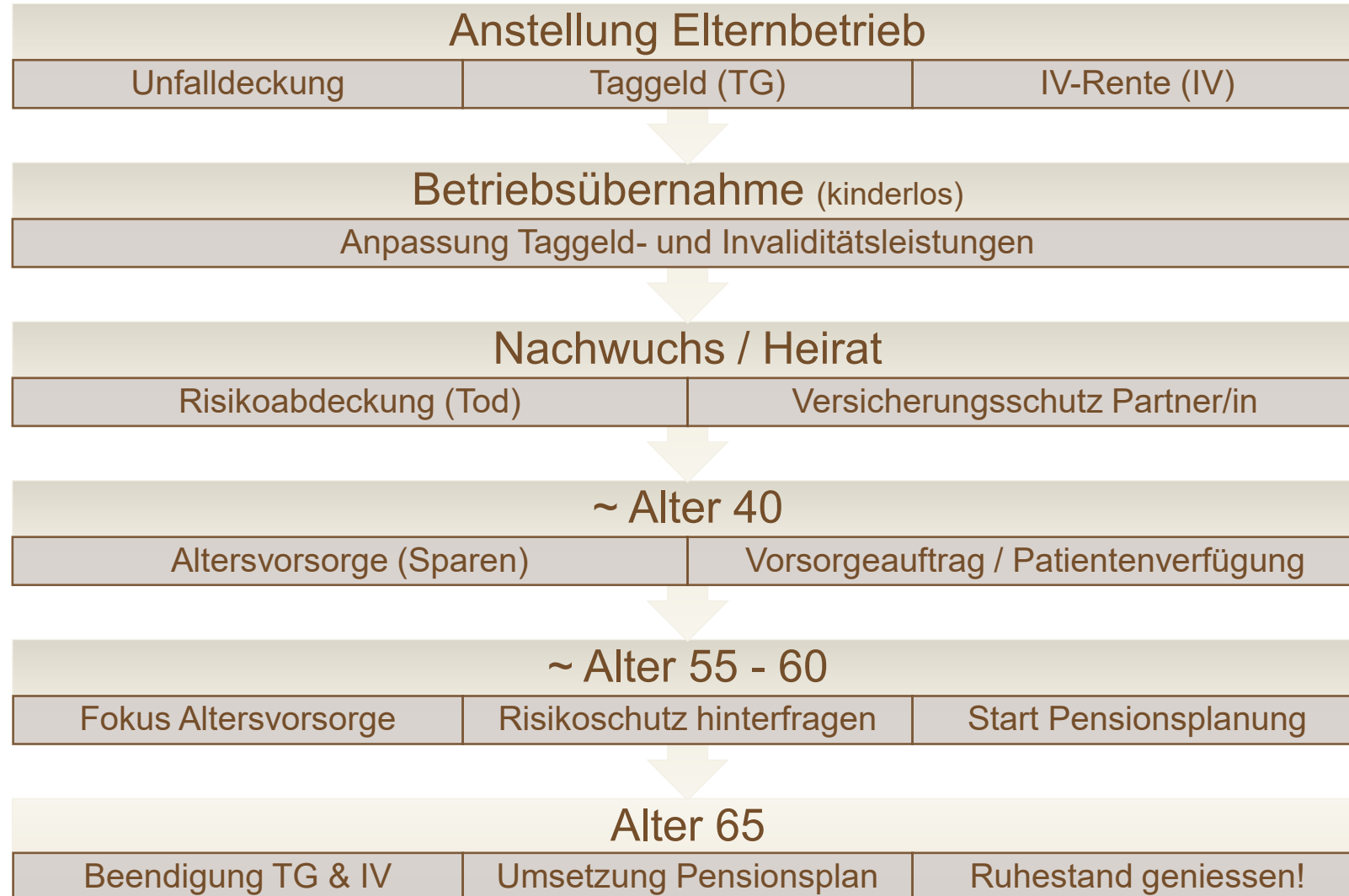
Das total erzielte Einkommen übersteigt die Eintrittsschwelle gemäss BVG von CHF 22'680.

Emil ist von der Versicherungspflicht **ausgenommen**.

UNSERE HERANGEHENSWEISE (LBV)

1. Individuelle Bedarfsermittlung im Gesamtberatungsprozess steht im Zentrum
 2. Überprüfung, ob die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV) erfüllt sind
 3. Entspricht unsere Empfehlung (Punkt 1) der DZV (Punkt 2) = erfüllt
 4. Entsprechen unsere Empfehlungen der DZV nicht -> Möglichkeiten über Treuhänder abwägen
 5. Falls keine Möglichkeiten, Empfehlung für Anpassung Versicherungsschutz!
- Diese Prüfung erfolgt in jeder Gesamtberatung und wird protokolliert!

VOM EINSTIEG BIS ZUR PENSIONIERUNG



ABSICHERUNG PROAKTIV ANGEHEN

Landwirtschaftliche Familienbetriebe müssen sich **selbst absichern**:

- Für den Lohnausfall bei Unfall und Krankheit
- Für den Risikoschutz bei Tod und Invalidität
- Für die Altersvorsorge

Es besteht **kein obligatorischer Versicherungsschutz** über eine Unfallversicherung, eine Krankentaggeldversicherung oder über eine Pensionskasse BVG.

Generell ist der Bedarf individuell auf die Familien- und Betriebssituation auszurichten und muss **regelmässig überprüft** werden.

HILFSMITTEL / UNTERSTÜTZUNG

- [Merkblatt LBV](#) (Flyer zum Mitnehmen liegen auf)
- [Fragebogen BLW](#) zur Selbsteinschätzung
- [FAQ BLW](#) Fragen und Antworten
- Rücksprache und Unterstützung durch Treuhänder
- Persönliche Gesamtversicherungsberatung beim LBV

BESTEN DANK

LBV VersicherungsBeratung
Schellenrain 5 | 6210 Sursee
versicherung@luzernerbauern.ch
041 925 80 70

